



Marktgemeinde Bad Pirawarth

2222 Bad Pirawarth, Prof. Knesl-Platz 1, Bez. Gänserndorf

Tel.: 02574/2340 Fax: 02574/2340-9

Email: gemeinde@badpirawarth.gv.at

Internet: www.badpirawarth.at

Marktordnung der Marktgemeinde Bad Pirawarth

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Bad Pirawarth (Marktbehörde) erlässt gemäß § 38 Abs.1 Pkt. 2 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, in Verbindung mit § 293 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) BGBl. 194/1994 in der derzeit geltenden Fassung, folgende Marktordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf den Quartalsmarkt anzuwenden.

§ 2 Marktplatz

Der Quartalsmarkt findet am Dorfplatz auf der Sommerzeile in 2222 Kollnbrunn statt. Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3 Markttag und Marktzeit

Der Markt findet an vier Samstagen im Jahr von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. Mit dem Aufbau der Markteinrichtung darf zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Marktende beendet sein.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen: Lebensmittel aller Art, Genussmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Produktion, sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse.

Nicht auf dem Markt zugelassen sind:

Waffen Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente, therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial, gegen Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Druckwerke, Filme oder Videokassetten, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.

Verabreichung von Speisen und Getränken:

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Organe der Marktgemeinde Bad Pirawarth gestattet werden. Im Falle einer gewerblichen Tätigkeit darf die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Speisen und der Ausschank von Getränken ausschließlich durch Inhaber einer entsprechenden Gewerbeberechtigung erfolgen.

Lebende Tiere dürfen auf dem Markt nicht feilgeboten werden.

§ 5 Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln und alle Erwerbstätigkeiten, die den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern, sind auf den Märkten untersagt.

Untersagt sind auch vor allem Glücksspiele wie Glücksrad, Katz im Sack, etc.

§ 6 Marktbezieher und Marktbesucher

Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 4 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der gültigen Fassung entgegenstehen. Waren deren Verkauf an eine Konzession gebunden sind, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.

Gewerbetreibende, die auf dem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

§ 7 Standplätze

Die Standplätze werden den Marktbeziehern mit Genehmigung der Marktbehörde zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach Absprache im Einvernehmen mit den Beziehern. Deren Verkaufstätigkeit darf ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen durchgeführt werden.

Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Zwischen den Personen, die um einen Standplatz ansuchen, darf kein Unterschied gemacht werden. Die Reihung und Platzvergabe erfolgt ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Eingelöste Plätze sind gekennzeichnet und dürfen von dem hierzu bestimmten Marktbezieher besetzt werden.

Nicht eingelöste Plätze sind unter Bedachtnahme darauf, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktbesuchern feilgehalten wird, den Parteien nach Billigkeit zuzuweisen.

Die teilweisen oder gänzliche Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktbehörde unzulässig und berechtigt diese, die weitere Ausübung der Markttätigkeit zu untersagen.

Außerhalb der Standplätze dürfen nur an Plätzen, welche von der Marktbehörde im Einzelfall bestimmt werden, Fahrzeuge abgestellt, Waren ver- oder abgeladen und gelagert, volle oder leere Kisten und dgl. aufgestellt werden.

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde ist diese zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits besetzte Standplätze räumen lassen und die weitere Ausübung der Markttätigkeit untersagen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 8 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Bad Pirawarth. Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Marktpolizei durch Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.

Marktaufsichtsorgane sind die von der Gemeinde mit der Aufsicht über den Markt beauftragten Gemeindebediensteten oder Gemeindemandatare. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Art des Warenverkaufes

Vor Beginn des Marktes sind alle zum Verkauf gelangenden Waren so auszulegen, dass sie für die Kontrollorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.

Auf dem Markt gekaufte Waren am gleichen Tag auf demselben Markt wiederzuverkaufen ist untersagt.

§ 11 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 12 Ausweiseleistung

Die Marktbezieher haben ihren Verkaufsstand mit einer Tafel zu versehen, aus der der Name, die Adresse und die Gewerbebezeichnung – sofern es sich um Gewerbetreibende handelt – zu ersehen sind.

Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, von den Marktbeziehern den Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung - sofern es sich um Gewerbetreibende handelt - zu verlangen und Angaben zur Person anhand von Ausweispapieren zu überprüfen.

§ 13 Marktstandgebühren

Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes eine Marktgebühr als privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr wird durch eine gesonderte Verordnung bestimmt.

§ 14 Verweisung vom Markt

Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Durch die Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 16 Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 368 lit. 13 Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 17 Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Pirawarth in Kraft.

Bad Pirawarth, am 12.03.2024

Die Bürgermeisterin:

Verena Gestaltner

Angeschlagen am: 12.03.2024
Abgenommen am:

